

AMTLICHER ANZEIGER

TEIL II DES HAMBURGISCHEN GESETZ- UND VERORDNUNGSBLATTES
Herausgegeben von der Behörde für Justiz und Gleichstellung der Freien und Hansestadt Hamburg

Amtl. Anz. Nr. 53

DIENSTAG, DEN 8. JULI

2014

Inhalt:

	Seite		Seite
Bekanntgabe des Ergebnisses einer allgemeinen Vorprüfung eines Einzelfalles zur Festlegung, ob eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht	1249	Dritte Änderung der „Ordnung zur Regelung der Allgemeinen Bestimmungen für die Zulassung zum Studium an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg“ (Allgemeine Zulassungsordnung – HAWAZO)	1253
Bekanntmachung eines Bürgerentscheids im Bezirk Hamburg-Mitte „Hamburger Seilbahn – Ich bin dafür!“	1249	Ergänzungssatzung der Hochschule für bildende Künste Hamburg (HFBK) über besondere Zugangsvoraussetzungen für den Teilstudiengang Kunst innerhalb der Lehramtsstudiengänge mit dem Abschluss Master of Education der Universität Hamburg	1254
Widmung der Wegefläche Horstlooge	1251	Erste Änderung der Ergänzungssatzung der Hochschule für bildende Künste Hamburg (HFBK) über besondere Zugangsvoraussetzungen für den Teilstudiengang Kunst innerhalb der Lehramtsstudiengänge mit dem Abschluss Master of Education der Universität Hamburg	1255
Widmung der Wegefläche Scheidereye	1251		
Widmung der Wegefläche Wietreie	1252		
Widmung der Wegefläche Rögenstieg	1252		
Öffentliche Zustellung	1252		
Aufsichtsschauen privater Hochwasserschutzanlagen	1252		
Friedhofssatzung des Ev.-Luth. Kirchengemeindeverbandes Rahlstedt	1253		

BEKANNTMACHUNGEN

Bekanntgabe des Ergebnisses einer allgemeinen Vorprüfung eines Einzelfalles zur Festlegung, ob eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht

Die Vopak Dupeg Terminal GmbH (Vorhabensträgerin) hat die Durchführung des zweiten Planänderungsverfahrens der Plangenehmigung vom 11. Juni 2009 in der Fassung vom 14. Juni 2010 (Aktenzeichen: ZR 31/150.1404-804) beantragt.

Die Vorhabensträgerin beabsichtigt, das Areal Neuohf Süd im Rahmen des Förderprogramms Privater Hochwasserschutz der Freien und Hansestadt Hamburg mit einem Hochwasserschutz zu versehen.

Dieses Änderungsvorhaben stellt eine Gewässerausbau- maßnahme nach Nummer 13.18.1 der Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juli 2013 (BGBl. I S. 2749) dar.

Nach der insoweit erforderlichen allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles gemäß § 3c UVP wird von der Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung für dieses Vorhaben abgesehen. Es kann nach Einschätzung der Planfeststellungsbehörde auf Grund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der gesetzlichen Kriterien für

die Vorprüfung des Einzelfalles keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben, die nach § 12 UVP bei der Entscheidung über die Zulassung zu berücksichtigen wären.

Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar (§ 3a UVP).

Hamburg, den 30. Juni 2014

**Die Behörde für Wirtschaft, Verkehr und Innovation
als Planfeststellungsbehörde**

Amtl. Anz. S. 1249

Bekanntmachung eines Bürgerentscheids im Bezirk Hamburg-Mitte „Hamburger Seilbahn – Ich bin dafür!“

I.

Durchführung des Bürgerentscheids

Gemäß § 32 Absatz 8 des Bezirksverwaltungsgesetzes in der Fassung vom 6. Juli 2006 (HmbGVBl. S. 404, Artikel 1 des Zweiten Gesetzes zur Reform der Bezirksverwaltung), zuletzt geändert am 30. Oktober 2012 (HmbGVBl. S. 449, 452), wird bekannt gemacht, dass im Bezirk Hamburg-Mitte ein Bürgerentscheid über „Hamburger Seilbahn – Ich bin dafür!“ stattfindet.

II.**Gegenstand des Bürgerentscheids**

Zur Abstimmung steht folgende Vorlage:

Die Vorlage der Bürgerinitiative „Hamburger Seilbahn - Ich bin dafür!“ lautet:

„Der Stadt liegt ein Vorschlag für die Errichtung und den Betrieb einer Seilbahn mit dem Startpunkt Glacischaussee (Hamburg-Neustadt) und dem Endpunkt Steinwerder (Theater am Hafen) durch einen privaten Dritten vor. Der Stadt werden dadurch keine Kosten entstehen.“

Sind Sie dafür, dass die Bezirksversammlung Hamburg-Mitte für die Errichtung dieser Seilbahn eine Empfehlung nach § 27 BezVG ausspricht?“.

Die Bezirksversammlung erstellt keine eigene Vorlage, die Fraktionen der Bezirksversammlung geben Stellungnahmen im Informationsheft ab.

Die Vorlage ist auf dem Stimmzettel aufgeführt (§ 9 BezAbstDurchfG). Die Abstimmenden haben eine Stimme.

III.**Weitere Informationen zum Gegenstand des Bürgerentscheids**

Weitere Informationen erteilen

- a) zur Vorlage der Bürgerinitiative die Vertrauenspersonen
 - Frau Dr. Herlind Gundelach,
 - Herr Thomas Magold,
 - Herr Joachim Stratenschulteper E-Mail: info@ja-zur-seilbahn.de,
- b) zu den Stellungnahmen der Fraktionen der Bezirksversammlung Hamburg-Mitte
 - SPD-Fraktionsbüro Hamburg-Mitte:
Frau von Enckevort, Kurt-Schumacher-Allee 10,
20099 Hamburg, Telefon: 040/24 90 20,
E-Mail: bueroc@spdfraktion-hamburg-mitte.de,
 - GRÜNE-Fraktionsbüro Hamburg-Mitte:
Burchardstraße 21, 20095 Hamburg,
E-Mail: Fraktionsbueroc@gruene-mitte.com,
 - CDU-Fraktionsbüro Hamburg-Mitte:
Klosterwall 4, 20095 Hamburg,
E-Mail: info@cdu-fraktion-hamburg-mitte.de,
 - Fraktion DIE LINKE Hamburg-Mitte:
Frau Detamble-Voss, Telefon: 040/4 39 96 72,
E-Mail: christine.detamble-voss@linksfraktion-hamburg-mitte.de,
 - AfD-Fraktion Hamburg-Mitte:
E-Mail: fraktion@afd-hh-mitte.de.

IV.**Abstimmungsleiter**

Bezirksabstimmungsleiter:

Leitender Regierungsdirektor Rüdiger Elwart

Stellvertreter: Oberregierungsrat Hartwig Behrens

Abstimmungsdienststelle Hamburg-Mitte,
Klosterwall 4, III. Stock, 20095 Hamburg,
Telefon: 040/4 28 54 - 35 36, Telefax: 040/4 28 54 - 53 55,
E-Mail: Wahlen-Abstimmungen@hamburg-mitte.hamburg.de.

V.**Abstimmungsdienststelle und Öffnungszeiten**

Die Abstimmungsdienststelle im Bezirksamt Hamburg-Mitte hat vom 28. Juli 2014 bis zum 22. August 2014 mon-

tags bis donnerstags von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr und freitags von 8.00 Uhr bis 14.00 Uhr geöffnet, am Abstimmungstag, dem 24. August 2014, von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr.

Abstimmungsdienststelle Hamburg-Mitte,
Klosterwall 4, III. Stock, 20095 Hamburg,
Telefon: 040/4 28 54 - 35 36, Telefax: 040/4 28 54 - 53 55,
E-Mail: Wahlen-Abstimmungen@hamburg-mitte.hamburg.de.

Der Zugang ist barrierefrei.

VI.**Stimmberechtigung**

Stimmberechtigt ist, wer am Tag der Abstimmung zur Bezirksversammlung wahlberechtigt ist (§ 9 Absatz 2 des Gesetzes zur Durchführung von Bürgerbegehren und Bürgerentscheid in den Bezirken). Nach § 4 des Gesetzes über die Wahl zu den Bezirksversammlungen (BezVWG) in Verbindung mit § 6 des Gesetzes über die Wahl zur Hamburgischen Bürgerschaft sind das alle Deutschen im Sinne des Artikels 116 Absatz 1 des Grundgesetzes und Unionsbürger, die am Tage der Abstimmung (24. August 2014)

- das 16. Lebensjahr vollendet haben – also vor dem 25. August 1998 geboren sind – und
- seit mindestens drei Monaten – also mindestens seit dem 24. Mai 2014 – im Bezirk Hamburg-Mitte ihre (Haupt-) Wohnung haben oder sich sonst gewöhnlich aufhalten und
- nicht nach § 7 Absatz 1 des Bürgerschaftswahlgesetzes vom Wahlrecht ausgeschlossen sind.

Ausgeschlossen vom Wahlrecht ist nach § 7 Absatz 1 des Bürgerschaftswahlgesetzes,

- wer infolge Richterspruchs das Wahlrecht nicht besitzt,
- jede Person, für die zur Besorgung aller ihrer Angelegenheiten ein Betreuer nicht nur durch einstweilige Anordnung bestellt ist; dies gilt auch, wenn der Aufgabenkreis des Betreuers die in § 1896 Absatz 4 und § 1905 des Bürgerlichen Gesetzbuchs bezeichneten Angelegenheiten nicht erfasst oder
- wer sich auf Grund einer Anordnung nach § 63 in Verbindung mit § 20 des Strafgesetzbuches in einem psychiatrischen Krankenhaus befindet.

Abstimmungsberechtigt sind auch wohnungslose Deutsche und Unionsbürger, wenn sie am 24. August 2014 die oben genannten Voraussetzungen erfüllen.

VII.**Erstellung elektronischer Abstimmungsverzeichnisse**

Das Bezirksamt Hamburg-Mitte legt für den Versand der Abstimmungsunterlagen ein vorläufiges elektronisches Abstimmungsverzeichnis an. Das endgültige Abstimmungsverzeichnis wird am Abstimmungstag (24. August 2014) erstellt. Das Abstimmungsverzeichnis enthält für jede stimmberechtigte Person Familiennamen und Vornamen, Tag der Geburt und Wohnanschrift sowie die Kontrollnummer des Abstimmungsscheins.

In das Abstimmungsverzeichnis werden von Amts wegen alle im Melderegister erfassten Personen eingetragen, die am Abstimmungstag – also am 24. August 2014 – zur Bezirksversammlung wahlberechtigt sind. Abstimmungsberechtigte, die nicht im Abstimmungsverzeichnis eingetragen sind, sind auf formlosen Antrag bei der Abstimmungsdienststelle im Bezirksamt (siehe V.) in das Abstimmungsverzeichnis aufzunehmen. Der Antrag muss die Versicherung enthalten, dass die Abstimmungsvoraussetzungen vorliegen.

VIII.

Einsicht in das Abstimmungsverzeichnis

Die Einsicht in das vorläufige elektronische Abstimmungsverzeichnis ist während der allgemeinen Öffnungszeiten in der Abstimmungsdienststelle im Bezirksamt Hamburg-Mitte (siehe V.) möglich.

Innerhalb der Frist zur Einsichtnahme (8. August 2014 bis 15. August 2014) hat jede stimmberechtigte Person das Recht, die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu ihrer Person im Abstimmungsverzeichnis eingetragenen Daten zu überprüfen. Wer das Abstimmungsverzeichnis für unrichtig hält, kann innerhalb der Einsichtnahmefrist Widerspruch erheben. Zur Überprüfung der Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen eingetragenen Personen haben Stimmberechtigte während dieses Zeitraumes nur dann ein Recht auf Einsicht, wenn sie Tatsachen glaubhaft machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Abstimmungsverzeichnisses ergeben kann.

Der Widerspruch wird beim Bezirksamt schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt. Die Entscheidung über den Widerspruch ist der oder dem Betroffenen bekannt zu geben.

IX.

Abstimmung**1. Briefabstimmung**

Alle stimmberechtigten Personen, die in das Abstimmungsverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis zum 8. August 2014 mit der Abstimmungsbenachrichtigung die Briefabstimmungsunterlagen, also den gelben Stimmzettel, den gelben Stimmzettelumschlag, den weißen Abstimmungsschein mit einer vorgedruckten Erklärung zur Briefabstimmung sowie den rosa Abstimmungsbriefumschlag. Beigefügt ist außerdem ein Informationsheft gemäß § 8 des Gesetzes zur Durchführung von Bürgerbegehren und Bürgerentscheid in den Bezirken, in dem die Bürgerinitiative „Hamburger Seilbahn – Ich bin dafür!“ und die Bezirksversammlung Stellung nehmen.

Jeder Abstimmungsberechtigte kann ohne Antragstellung die Briefabstimmung nutzen und den Abstimmungsbrief innerhalb Deutschlands portofrei an die Bezirksabstimmungsleitung (vorgedruckt) senden.

Der Abstimmungsbrief muss so rechtzeitig vom Stimmberechtigten abgesandt werden, dass er der Bezirksabstimmungsleitung am Abstimmungstag bis zum Ende der Abstimmungszeit, also spätestens bis zum 24. August 2014, 18.00 Uhr, zugeht.

Außerdem ist auch die Briefabstimmung vor Ort in der Abstimmungsdienststelle (siehe V.) möglich.

Während der Öffnungszeiten prüft die Abstimmungsdienststelle die eingegangenen rosa Abstimmungsbriefe. Sie entnimmt den Abstimmungsschein und den gelben Stimmzettelumschlag. Sie prüft die Gültigkeit des Abstimmungsscheins und vermerkt die Stimmabgabe umgehend im elektronischen Abstimmungsverzeichnis. Der Prüfvorgang ist öffentlich. Sofern die Prüfzeiten hiervon abweichen, wird dies durch Aushang öffentlich bekannt gemacht.

Die rosa Stimmzettelumschläge bleiben verschlossen und werden erst nach dem Ende der Abstimmungszeit öffentlich geöffnet und ausgezählt. Die Öffnung der Stimmzettelumschläge und die Auszählung finden vom 25. August 2014 bis voraussichtlich 31. August 2014 in den Räumen der Abstimmungsdienststelle (siehe V.) zu den dort genannten Öffnungszeiten statt.

2. Abstimmung am 24. August 2014

Die Abstimmungsstelle befindet sich im Bezirksamt Hamburg-Mitte, Klosterwall 4 (Block B), III. Stock, 20095 Hamburg.

Sie ist am Abstimmungstag von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr geöffnet.

3. Beteiligungsmöglichkeiten für Menschen mit Behinderungen und Menschen mit Mobilitätsbeeinträchtigung

Behinderten Menschen oder Menschen mit Mobilitätsbeeinträchtigungen wird die Teilnahme an der Briefabstimmung empfohlen. Dabei können sie sich sowohl bei der Stimmabgabe wie auch bei den übrigen Handlungen zur Briefabstimmung einer Hilfsperson bedienen. Die Hilfsperson handelt dann nicht in Vertretung, vielmehr hat sich ihre Hilfeleistung auf die Erfüllung der Wünsche der stimmberechtigten Person zu beschränken und darf nur in deren Gegenwart erfolgen. Eine blinde oder sehbehinderte stimmberechtigte Person kann außerdem zur Kennzeichnung des Stimmzettels eine Stimmzettelschablone verwenden, die sie beim Blinden- und Sehbehindertenverein Hamburg, Holsteinischer Kamp 26, 22081 Hamburg, unter der Telefonnummer 040/2 09 40 40 oder per E-Mail über info@bsvh.org abfordern kann.

Der Abstimmungsraum in der Abstimmungsstelle ist barrierefrei erreichbar.

Hamburg, den 23. Juni 2014

**Das Bezirksamt Hamburg-Mitte
Bezirksabstimmungsleiter Herr Elwart**

Amtl. Anz. S. 1249

Widmung der Wegefläche Horstlooge

Es ist beabsichtigt, folgende Verfügung zu erlassen:

Nach § 6 des Hamburgischen Wegegesetzes in der Fassung vom 22. Januar 1974 (HmbGVBl. S. 41, 83) mit Änderungen wird die im Bezirk Wandsbek, Gemarkung Volksdorf, Ortsteil 525, belegene Wegefläche Horstlooge (Flurstück 3357), vom Rögenstieg bis zum Streekweg verlaufend, mit sofortiger Wirkung dem öffentlichen Verkehr gewidmet.

Der räumliche Umfang ergibt sich aus dem Lageplan (gelb markierte Fläche), der Bestandteil der Widmung ist.

Der Plan über den Verlauf der oben genannten Wegefläche liegt für die Dauer eines Monats während der Dienststunden im Geschäftszimmer des Fachamtes Management des öffentlichen Raumes des Bezirksamtes Wandsbek, Am Alten Posthaus 2, Zimmer 215, 22041 Hamburg, zur Einsichtnahme für jedermann öffentlich aus. Während dieser Zeit können alle, deren Interessen durch die beabsichtigte Maßnahme berührt werden, Einwendungen schriftlich oder zu Protokoll des Fachamtes Management des öffentlichen Raumes des Bezirksamtes Wandsbek vorbringen.

Nach Fristablauf erhobene Einwendungen werden nicht mehr berücksichtigt.

Hamburg, den 25. Juni 2014

Das Bezirksamt Wandsbek

Amtl. Anz. S. 1251

Widmung der Wegefläche Scheidereye

Es ist beabsichtigt, folgende Verfügung zu erlassen:

Nach § 6 des Hamburgischen Wegegesetzes in der Fassung vom 22. Januar 1974 (HmbGVBl. S. 41, 83) mit Änderungen wird die im Bezirk Wandsbek, Gemarkung Volksdorf, Ortsteil 525, belegene Wegefläche Scheidereye (Flur-

stück 2162), von Wietreie Hausnummer 61 gegenüberliegend abzweigend und auf einer Länge von etwa 500 m verlaufend, einschließlich der zwei befahrbaren Wohnwege vor den Häusern Nummern 22, 24, 40 und 42 der Scheidereye, mit sofortiger Wirkung dem öffentlichen Verkehr gewidmet.

Für die befahrbaren Wohnwege beschränkt sich die Widmung auf den Fußgängerverkehr und den Anliegerverkehr mit Fahrzeugen bis zu 3,5 t zulässigen Gesamtgewichts.

Der räumliche Umfang ergibt sich aus dem Lageplan (gelb markierte Fläche), der Bestandteil der Widmung ist.

Der Plan über den Verlauf der oben genannten Wegefläche liegt für die Dauer eines Monats während der Dienststunden im Geschäftszimmer des Fachamtes Management des öffentlichen Raumes des Bezirksamtes Wandsbek, Am Alten Posthaus 2, Zimmer 215, 22041 Hamburg, zur Einsichtnahme für jedermann öffentlich aus. Während dieser Zeit können alle, deren Interessen durch die beabsichtigte Maßnahme berührt werden, Einwendungen schriftlich oder zu Protokoll des Fachamtes Management des öffentlichen Raumes des Bezirksamtes Wandsbek vorbringen.

Nach Fristablauf erhobene Einwendungen werden nicht mehr berücksichtigt.

Hamburg, den 26. Juni 2014

Das Bezirksamt Wandsbek

Amtl. Anz. S. 1251

Widmung der Wegefläche Wietreie

Es ist beabsichtigt, folgende Verfügung zu erlassen:

Nach § 6 des Hamburgischen Wegegesetzes in der Fassung vom 22. Januar 1974 (HmbGVBl. S. 41, 83) mit Änderungen wird die im Bezirk Wandsbek, Gemarkung Volksdorf, Ortsteil 525, belegene Wegefläche Wietreie (Flurstück 2157 teilweise), von der Scheidereye abzweigend, auf einer Länge von etwa 50 m verlaufend bis zum Anschluss an die bereits vorhandene Straßenfläche Wietreie, mit sofortiger Wirkung dem öffentlichen Verkehr gewidmet.

Der räumliche Umfang ergibt sich aus dem Lageplan (gelb markierte Fläche), der Bestandteil der Widmung ist.

Der Plan über den Verlauf der oben genannten Wegefläche liegt für die Dauer eines Monats während der Dienststunden im Geschäftszimmer des Fachamtes Management des öffentlichen Raumes des Bezirksamtes Wandsbek, Am Alten Posthaus 2, Zimmer 215, 22041 Hamburg, zur Einsichtnahme für jedermann öffentlich aus. Während dieser Zeit können alle, deren Interessen durch die beabsichtigte Maßnahme berührt werden, Einwendungen schriftlich oder zu Protokoll des Fachamtes Management des öffentlichen Raumes des Bezirksamtes Wandsbek vorbringen.

Nach Fristablauf erhobene Einwendungen werden nicht mehr berücksichtigt.

Hamburg, den 26. Juni 2014

Das Bezirksamt Wandsbek

Amtl. Anz. S. 1252

Widmung der Wegefläche Rögenstieg

Es ist beabsichtigt, folgende Verfügung zu erlassen:

Nach § 6 des Hamburgischen Wegegesetzes in der Fassung vom 22. Januar 1974 (HmbGVBl. S. 41, 83) mit Änderungen wird die im Bezirk Wandsbek, Gemarkung Volksdorf, Ortsteil 525, belegene Wegefläche Rögenstieg (Flurstück 3291 teilweise), vom Rögenweg abzweigend und in einer Kehre endend, mit sofortiger Wirkung dem öffentlichen Verkehr gewidmet.

Der räumliche Umfang ergibt sich aus dem Lageplan (gelb markierte Fläche), der Bestandteil der Widmung ist.

Der Plan über den Verlauf der oben genannten Wegefläche liegt für die Dauer eines Monats während der Dienststunden im Geschäftszimmer des Fachamtes Management des öffentlichen Raumes des Bezirksamtes Wandsbek, Am Alten Posthaus 2, Zimmer 215, 22041 Hamburg, zur Einsichtnahme für jedermann öffentlich aus. Während dieser Zeit können alle, deren Interessen durch die beabsichtigte Maßnahme berührt werden, Einwendungen schriftlich oder zu Protokoll des Fachamtes Management des öffentlichen Raumes des Bezirksamtes Wandsbek vorbringen.

Nach Fristablauf erhobene Einwendungen werden nicht mehr berücksichtigt.

Hamburg, den 26. Juni 2014

Das Bezirksamt Wandsbek

Amtl. Anz. S. 1252

Öffentliche Zustellung

Der Aufenthalt der Frau Viktorija Tippach, geboren am 19. Mai 1971 in Schymkent, zuletzt wohnhaft Wentorfer Straße 15, 21029 Hamburg, ist unbekannt.

Beim Bezirksamt Bergedorf, Wentorfer Straße 38, Erdgeschoss, 21029 Hamburg, wird am 8. Juli 2014 zur öffentlichen Zustellung nach § 10 des Verwaltungszustellungs-gesetzes vom 12. August 2005 (BGBl. I S. 2354), zuletzt geändert am 11. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2418), eine Benachrichtigung ausgehängt, dass für die Genannte ein Bescheid zu ihren gewerblichen Tätigkeiten im Kundenservice des Zentrums für Wirtschaft, Bauen und Umwelt, Erdgeschoss, Wentorfer Straße 38a, 21029 Hamburg, während der Sprechzeiten montags, dienstags, donnerstags und freitags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und donnerstags von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr zur Abholung bereitliegt.

Die Zustellung gilt nach § 10 des Verwaltungszustellungs-gesetzes am 22. Juli 2014 als bewirkt.

Hamburg, den 3. Juli 2014

Das Bezirksamt Bergedorf

Amtl. Anz. S. 1252

Aufsichtsschauen privater Hochwasserschutzanlagen

Schauen privater Hochwasserschutzanlagen durch die Wasserbehörde nach § 60 Absatz 1 des Hamburgischen Wassergesetzes (HWaG) vom 29. März 2005 (HmbGVBl. S. 97) in der jeweils gültigen Fassung finden an folgenden Tagen statt:

Datum	Polder	Uhrzeit
06.08.2014	Nr. 01 Bunthaus	9.00 Uhr
13.08.2014	Nr. 06 Pollhornweg	9.00 Uhr
20.08.2014	Nr. 9a Vattenfall Altenwerder	9.00 Uhr
27.08.2014	Nr. 54 Breslauer Straße	9.00 Uhr

Der Treffpunkt für den Beginn der jeweiligen örtlichen Schau kann bei der Wasserbehörde, Telefon: 040 / 4 28 47 - 24 10, erfragt werden.

Die zur Unterhaltung Verpflichteten haben gemäß § 66 Absatz 3 HWaG dafür zu sorgen, dass die Schauwege an den privaten HWS-Anlagen frei sind.

Hamburg, den 17. Juni 2014

Hamburg Port Authority AöR

Amtl. Anz. S. 1252

Friedhofssatzung des Ev.-Luth. Kirchengemeindeverbandes Rahlstedt

Die Verbandsversammlung des Ev.-Luth. Kirchengemeindeverbandes Rahlstedt hat am 7. April 2014 eine neue Friedhofssatzung beschlossen. Diese wurde durch den Kirchenkreisrat des Ev.-Luth. Kirchenkreises Hamburg-Ost am 5. Mai 2014 kirchenaufsichtlich genehmigt.

Die Satzung ist im Internet unter der Adresse: www.rahlstedterfriedhof.de/html/satzung.html dauerhaft zur Einsichtnahme bereitgestellt worden. Ferner kann die Satzung während der Öffnungszeiten im Büro der Friedhofsverwaltung, Am Friedhof 11, 22149 Hamburg, eingesehen werden.

Die Friedhofssatzung tritt am Tage nach dieser Bekanntmachung in Kraft.

Hamburg, den 2. Juli 2014

Ev.- Luth. Kirchengemeindeverband Rahlstedt

Amtl. Anz. S. 1253

Dritte Änderung der „Ordnung zur Regelung der Allgemeinen Bestimmungen für die Zulassung zum Studium an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg“ (Allgemeine Zulassungsordnung – HAWAZO)

Vom 25. Juni 2014

Der Hochschulrat der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg hat am 25. Juni 2014 nach § 84 des Hamburgischen Hochschulgesetzes (HmbHG) vom 18. Juli 2001, zuletzt geändert am 14. März 2014 (HmbGVBl. S. 99, 100), in Verbindung mit § 10 Absatz 2 des „Gesetzes über die Zulassung zum Studium in Hamburg“ (Hochschulzulassungsgesetz – HZG) vom 28. Dezember 2004 (HmbGVBl. S. 515), zuletzt geändert am 14. März 2014 (HmbGVBl. S. 99, 100), die vom Präsidium der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg am 19. Juni 2014 nach § 79 HmbHG in Verbindung mit § 10 Absatz 2 HZG beschlossene „Dritte Änderung der Ordnung zur Regelung der Allgemeinen Bestimmungen für die Zulassung zum Studium an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg“ (Allgemeine Zulassungsordnung – HAWAZO) vom 8. Juli 2005 (Amtl. Anz. 2005 S. 1401), zuletzt geändert am 14. Dezember 2009, in der nachstehenden Fassung genehmigt.

§ 1

Änderungen

1. Das Inhaltsverzeichnis wird wie folgt geändert:
 - a) Der Eintrag zu § 1 erhält folgende Fassung:
„Geltungsbereich und Zuständigkeitsregelung“.
 - b) Der Eintrag zu § 6 erhält folgende Fassung:
„Vergabe von Studienplätzen“.
 - c) Der Eintrag zu § 8 erhält folgende Fassung:
„Studiengänge mit Aufnahmeprüfung für künstlerische Studiengänge“.
 - d) Der Eintrag zu § 9 erhält folgende Fassung:
„Zulassung sowie Ablehnung“.
 - e) Der Eintrag zu § 15 erhält folgende Fassung:
„Auswahl von Bewerberinnen und Bewerber für konsekutive und postgraduale Studiengänge“.

2. Die Überschrift des § 1 wird wie folgt geändert:
Das Wort „Zuständigkeit“ wird durch das Wort „Zuständigkeitsregelung“ ersetzt.
3. § 1 Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:
Die Worte „Allgemeine Verwaltung der ehemaligen Fachhochschule für Öffentliche Verwaltung“ werden ersetzt durch die Worte „Public Management“.
4. § 3 Absatz 2 lautet nunmehr wie folgt:
„Die Zulassung ist über die entsprechende Bewerbermaske des Onlineportals der Hochschule zu beantragen. Es gelten die dort abgebildeten Verfahrensschritte. Die Bewerbung ist nur für einen Studiengang möglich. Nicht formgerechte Anträge werden nicht berücksichtigt. Die Anträge sind für das jeweils folgende Semester an die zuständige Stelle der Hochschule innerhalb der nach Absatz 1 festgelegten Bewerbungsfristen zu richten. Dies gilt entsprechend für Studiengänge, in denen das Studium nur im Sommersemester oder im Wintersemester begonnen werden kann. Die Stellung von Zulassungsanträgen per Fax oder per E-Mail ist nicht zulässig. Werden von einer Person mehrere Zulassungsanträge gestellt, wird nur über den letzten, fristgerecht eingegangenen Zulassungsantrag entschieden.“
5. § 3 Absatz 3 Satz 1 lautet nunmehr wie folgt:
„Werden mehrere Hochschulzugangsberechtigungen vorgelegt, muss der Bewerber diejenige Hochschulzugangsberechtigung bezeichnen, auf die der Antrag gestützt wird.“
6. § 3 Absatz 6 lautet nunmehr wie folgt:
„Dem online zu stellenden Zulassungsantrag für Bachelorstudiengänge sind dem Studierendensekretariat der Hochschule folgende Unterlagen zusätzlich in Papierform zuzusenden:
 1. antragsbegründende Nachweise im Sinne von § 6 Absatz 1,
 2. bei einer ausländischen Hochschulzugangsberechtigung eine von der zuständigen Behörde der deutschen Hochschulzugangsberechtigung gleichwertig anerkannte Vorbildung oder eine Vorprüfungsdocumentation (VPD) von uni-assist,
 3. von Bewerberinnen und Bewerbern für deutschsprachige Studiengänge mit einer der deutschen Hochschulzugangsberechtigung gleichwertig anerkannten ausländischen Vorbildung der Nachweis ausreichender deutscher Sprachkenntnisse,
 4. bei einem Wechsel in ein höheres Fachsemester eine Einstufungsbescheinigung und bei einem Studiengangwechsel nach Beginn des dritten Semesters der Nachweis über die Teilnahme an einer Studienfachberatung.
 Die Zusendung der Unterlagen darf bis zum jeweiligen Ende der in Absatz 1 Sätze 2 und 3 genannten Fristen erfolgen. Maßgeblich ist der Poststempel. Nach Fristablauf zugesendete oder nicht zugesendete Unterlagen führen zum Ausschluss der Bewerbung vom Verfahren.“
7. § 3 Absatz 11 lautet nunmehr wie folgt:
„Die Hochschule ist berechtigt, das Bewerbungsverfahren als Online-Verfahren durchzuführen und dabei mit den Bewerberinnen und Bewerbern in elektronischer Form, unter anderem per E-Mail, zu kommunizieren, insbesondere die Zulassungs- oder Ablehnungsbescheide in elektronischer Form bereitzustellen.“
8. § 3 wird um den nachfolgenden Absatz 12 ergänzt:
„Während der laufenden Bewerbungsverfahren weist die Hochschule nicht auf falsch oder unvollständig gestellte Zulassungsanträge hin.“

9. § 4 Absatz 3 wird ersatzlos gestrichen.
10. Die Überschrift des § 6 wird wie folgt geändert:
Das Wort „(Quoten)“ wird ersatzlos gestrichen.
11. § 6 Absatz 1 Nummer 2 a.) wird wie folgt geändert:
Die Zahl „15“ wird durch die Zahl „10“ geändert.
12. § 6 Absatz 2 und Absatz 3 werden wie folgt geändert:
Die Absatznummer „(2)“ wird gestrichen und durch die Absatznummer „(3)“ ersetzt.
Die Absatznummer „(3)“ wird gestrichen und durch die Absatznummer „(4)“ ersetzt.
13. § 6 Absatz 2 lautet nunmehr wie folgt:
„In konsekutiven und postgradualen Masterstudiengängen werden die Studienplätze für das erste Fachsemester in der Reihenfolge der nachfolgenden Quoten vergeben:
 1. Nachteilsausgleiche
Von der festgelegten Zulassungszahl sind die Bewerberinnen und Bewerber nach § 7 vorweg abzuziehen.
 2. Vorabquote
Von der nach Nummer 1 (Vorwegabzug) verbleibenden Zahl von Studienplätzen sind die folgenden Vorabquoten abzuziehen:
 - a) Ausländerquote bis zu 10 vom Hundert (§ 11);
 - b) Härtefallquote in Höhe von 10 vom Hundert.
Innerhalb der Härtefallquote werden ein Drittel der Studienplätze für Eilfälle und zwei Drittel der Studienplätze für Ortsbindungsfälle reserviert.
 3. Hauptquoten
Die nach Abzug der vorgenannten Quoten verbleibende Zahl von Studienplätzen wird unter den beiden Hauptquoten wie folgt aufgeteilt:
 - a) nach dem Ergebnis eines Auswahlverfahrens in Höhe von 90 vom Hundert (§ 11);
 - b) nach der Zahl der seit dem Erwerb der Zugangsberechtigung für das Masterstudium vergangenen Halbjahre in Höhe von 10 vom Hundert (Wartezeitquote, § 12).“
14. § 6 Absatz 4 Satz 1 lautet nunmehr wie folgt:
„Bei der Berechnung der Quoten nach Absätze 1 und 2 wird gerundet.“
15. § 6 wird um den nachfolgenden Absatz 5 ergänzt:
„Für Studiengänge, die nach § 57 Absatz 5 HmbHG angeboten werden, finden die Bestimmungen dieser Ordnung keine Anwendung.“
16. Die Überschrift des § 9 wird wie folgt geändert:
Die Worte „Unwirksamkeit und Rücknahme der Zulassung“ werden ersatzlos gestrichen.
17. § 9 Absatz 1 lautet nunmehr wie folgt:
„Die Bewerberin oder der Bewerber erhält einen Zulassungsbescheid, soweit keine Ablehnungsgründe vorliegen. Ablehnungsgründe sind insbesondere:
 1. ein unvollständiger oder nicht form- und fristgemäß eingegangener Antrag nach § 3,
 2. das Fehlen einer oder mehrerer Zulassungsvoraussetzungen,
 3. Zulassungsbeschränkungen aus kapazitären Gründen nach den geltenden Rechtsvorschriften.“
18. § 9 Absatz 3 lautet nunmehr wie folgt:
„Die Ablehnung des Studienplatzes bedarf der Schriftform. Sie ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Die Hochschule ist berechtigt, die Ablehnung in

elektronischer Form über das Internet bekannt zu geben.“

19. § 9 wird um den nachfolgenden Absatz 4 ergänzt:
„Nachträglich festgestellte falsche und/oder unvollständige Angaben im online gestellten Zulassungsantrag führen zur Versagung der Immatrikulation. Mit der Versagung der Immatrikulation erlischt gleichzeitig die Zulassung.“
20. § 11 Absatz 1 lautet nunmehr wie folgt:
„Die Fakultäten regeln in Satzungen die Art des Auswahlverfahrens und die Auswahlkriterien für die Vergabe von Studienplätzen für Ausländerinnen und Ausländer im Rahmen der Ausländerquoten (§ 6 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe a) und § 6 Absatz 2 Nummer 2 Buchstabe a)) und für die Bewerberinnen und Bewerber im Rahmen der Auswahlquote (§ 6 Absatz 1 Nummer 3 Buchstabe a) und § 6 Absatz 2 Nummer 3 Buchstabe a)). Die Satzungen können in beiden Quoten von einander abweichende Kriterien vorsehen.“

§ 2

Inkrafttreten

Die Änderungen treten mit ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Anzeiger in Kraft. Sie gelten erstmalig für das Bewerbungsverfahren im Wintersemester 2014/2015.

Hamburg, den 25. Juni 2014

Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg

Amtl. Anz. S. 1253

Ergänzungssatzung der Hochschule für bildende Künste Hamburg (HFBK) über besondere Zugangsvoraussetzungen für den Teilstudiengang Kunst innerhalb der Lehramtsstudiengänge mit dem Abschluss Master of Education der Universität Hamburg

Vom 24. September 2010

Auf Grund von § 108 Absatz 1 des Hamburgischen Hochschulgesetzes (HmbHG) vom 18. Juli 2001 (HmbGVBl. S. 171), zuletzt geändert am 11. Mai 2010 (HmbGVBl. S. 346, 347, 348), hat das Präsidium der HFBK Hamburg am 24. September 2010 die vom Hochschulsenat am 24. September 2010 beschlossene Ergänzungssatzung der HFBK über besondere Zugangsvoraussetzungen für den Teilstudiengang Kunst innerhalb der Lehramtsstudiengänge mit dem Abschluss Master of Education der Universität Hamburg genehmigt.

§ 1

Besondere Zugangsvoraussetzungen

Zum Studium des Teilstudiengangs Kunst innerhalb der Lehramtsstudiengänge mit dem Abschluss Master of Education der Universität Hamburg ist berechtigt,

- wer einen Hochschulabschluss gemäß § 1 der Satzung über besondere Zugangsvoraussetzungen vom 5. Mai und 12. Mai 2010 der Universität Hamburg besitzt sowie
- eine eigenständige künstlerische Position nachweist.

Die Studienbewerberinnen und -bewerber haben eine Bewerbungsmappe bzw. Dokumentation aus Arbeiten und Vorhaben der letzten zwei Jahre, die die eigenständige künstlerische Position der Bewerberin/des Bewerbers hinreichend deutlich macht, einzureichen. Alle Arbeiten sind

mit dem Namen der Bewerberin bzw. des Bewerbers und dem Entstehungsdatum zu versehen.

Die Entscheidung über das Vorliegen der eigenständigen künstlerischen Position trifft eine Aufnahmeprüfungskommission gemäß § 11 Absatz 3 der Immatrikulations-, Neben- und Gasthörerordnung der Hochschule für bildende Künste Hamburg vom 14. Juni 2007, zuletzt geändert am 22. Oktober 2009 (Amtl. Anz. S. 2455). Die Aufnahmeprüfungskommission entscheidet auf Grund der eingereichten Arbeiten, ob eine eigenständige künstlerische Position vorliegt. Sie kann bestimmen, dass die Bewerberin bzw. der Bewerber zu einem Aufnahmegespräch mit der Kommission geladen wird.

Über das Vorliegen oder Nichtvorliegen einer eigenständigen künstlerischen Position entscheidet die Aufnahmeprüfungskommission durch folgende Bewertungsstufen:

- „A“ = sehr gut, eine eigenständige künstlerische Position ist eindeutig vorhanden,
- „B“ = gut, eine eigenständige künstlerische Position ist erkennbar,
- „C“ = befriedigend, eine eigenständige künstlerische Position ist in Ansätzen erkennbar,
- „D“ = ausreichend, eine eigenständige künstlerische Position ist trotz Mängel erkennbar.

Übersteigen die Bewerbungen, die die besondere Zugangsvoraussetzung gemäß der Satzung vom 5. Mai und 12. Mai 2010 der Universität Hamburg sowie dieser Ergänzungssatzung erfüllen, die Anzahl der für die Teilstudiengänge zur Verfügung stehenden Studienplätze, erfolgt die Auswahl der Bewerberinnen und Bewerber gemäß der Satzung über Auswahlverfahren und -kriterien für die Lehramtsstudiengänge mit dem Abschluss Master of Education der Universität Hamburg vom 5. Mai 2010, 12. Mai 2010, 14. Juli 2010.

§ 2

Inkrafttreten

Die Ergänzungssatzung der HFBK über besondere Zugangsvoraussetzungen für den Teilstudiengang Kunst innerhalb der Lehramtsstudiengänge mit dem Abschluss Master of Education der Universität Hamburg tritt am Tage nach der Genehmigung des Präsidiums in Kraft. Sie gilt erstmals für Studierende, die ihr Studium zum Wintersemester 2010/2011 aufnehmen.

Hamburg, den 24. September 2010

Hochschule für bildende Künste Hamburg

Amtl. Anz. S. 1254

Erste Änderung der Ergänzungssatzung der Hochschule für bildende Künste Hamburg (HFBK) über besondere Zugangsvoraussetzungen für den Teilstudiengang Kunst innerhalb der Lehramtsstudiengänge mit dem Abschluss Master of Education der Universität Hamburg

Vom 26. Juni 2014

Das Präsidium der Hochschule für bildende Künste Hamburg hat am 26. Juni 2014 die vom Hochschulsenat am 26. Juni 2014 auf Grund von § 85 des Hamburgischen Hochschulgesetzes (HmbHG) vom 18. Juli 2001 (HmbGVBl. S. 171) in der Fassung vom 14. März 2014 (HmbGVBl. S. 99, 100) beschlossene erste Änderung der Ergänzungssatzung der Hochschule für bildende Künste Hamburg (HFBK)

über besondere Zugangsvoraussetzungen für den Teilstudiengang Kunst innerhalb der Lehramtsstudiengänge mit dem Abschluss Master of Education der Universität Hamburg (Amtl. Anz. Nr. 53 S. 1255) gemäß § 108 Absatz 1 HmbHG in der nachstehenden Fassung genehmigt.

Inhaltsverzeichnis:

- § 1 Änderung der Satzungsbezeichnung
- § 2 Änderung von § 1
- § 3 Inkrafttreten

§ 1

Änderung der Satzungsbezeichnung

Die Satzungsbezeichnung erhält folgende Fassung:

Ergänzungssatzung der Hochschule für bildende Künste Hamburg (HFBK) über besondere Zugangsvoraussetzungen für den Teilstudiengang „Bildende Künste“ innerhalb der Lehramtsstudiengänge mit dem Abschluss Master of Education der Universität Hamburg.

§ 2

Änderung von § 1

§ 1 erhält folgende Fassung:

Zum Studium des Teilstudiengangs „Bildende Künste“ innerhalb der Lehramtsstudiengänge mit dem Abschluss Master of Education der Universität Hamburg ist berechtigt,

- wer einen Hochschulabschluss gemäß § 1 der Satzung über besondere Zugangsvoraussetzungen vom 5. Juni 2013, 15. Mai 2013, 29. Mai 2013, 9. Oktober 2013 in der jeweils geltenden Fassung der Universität Hamburg besitzt sowie
- eine eigenständige künstlerische Position nachweist.

Die Studienbewerberinnen und -bewerber haben eine Bewerbungsmappe bzw. Dokumentation aus Arbeiten und Vorhaben der letzten zwei Jahre, die die eigenständige künstlerische Position der Bewerberin/des Bewerbers hinreichend deutlich macht, einzureichen. Alle Arbeiten sind mit dem Namen der Bewerberin bzw. des Bewerbers und dem Entstehungsdatum zu versehen.

Die Entscheidung über das Vorliegen der eigenständigen künstlerischen Position trifft eine Aufnahmeprüfungskommission gemäß § 11 Absatz 3 der Immatrikulations-, Neben- und Gasthörerordnung der Hochschule für bildende Künste Hamburg vom 17. Juni 1999 (Amtl. Anz. Nr. 89 S. 2114) in der jeweils geltenden Fassung. Die Aufnahmeprüfungskommission entscheidet auf Grund der eingereichten Arbeiten, ob eine eigenständige künstlerische Position vorliegt. Sie kann bestimmen, dass die Bewerberin bzw. der Bewerber zu einem Aufnahmegespräch mit der Kommission geladen wird.

Über das Vorliegen oder Nichtvorliegen einer eigenständigen künstlerischen Position entscheidet die Aufnahmeprüfungskommission durch folgende Bewertungsstufen:

- „A“ = sehr gut, eine eigenständige künstlerische Position ist eindeutig vorhanden,
- „B“ = gut, eine eigenständige künstlerische Position ist erkennbar,
- „C“ = befriedigend, eine eigenständige künstlerische Position ist in Ansätzen erkennbar,
- „D“ = ausreichend, eine eigenständige künstlerische Position ist trotz Mängel erkennbar.

Übersteigen die Bewerbungen, die die besondere Zugangsvoraussetzung gemäß der Satzung vom 5. Juni 2013,

15. Mai 2013, 29. Mai 2013, 9. Oktober 2013 in der jeweils geltenden Fassung der Universität Hamburg sowie der jeweils geltenden Fassung dieser Ergänzungssatzung erfüllen, die Anzahl der für die Teilstudiengänge zur Verfügung stehenden Studienplätze, erfolgt die Auswahl der Bewerberinnen und Bewerber gemäß der Satzung über Auswahlverfahren und -kriterien für die Lehramtsstudiengänge mit dem Abschluss Master of Education der Universität Hamburg vom 5. Mai 2010, 12. Mai 2010, 14. Juli 2010 in der jeweils geltenden Fassung.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach der Genehmigung durch das Präsidium der Hochschule für bildende Künste Hamburg in Kraft.

Hamburg, den 26. Juni 2014

Hochschule für bildende Künste Hamburg

Amtl. Anz. S. 1255

ANZEIGENTEIL

Behördliche Mitteilungen

Auftragsbekanntmachung Richtlinie 2004/18/EG

ABSCHNITT I: ÖFFENTLICHER AUFTRAGGEBER

- I.1) **Name, Adressen und Kontaktstelle(n)**
 Offizielle Bezeichnung:
 Freie und Hansestadt Hamburg,
 Landesbetrieb Straßen, Brücken und Gewässer
 Postanschrift:
 Sachsenfeld 3-5, 20097 Hamburg, Deutschland
 Kontaktstelle(n):
 Freie und Hansestadt Hamburg,
 Landesbetrieb Straßen, Brücken und Gewässer
 Zu Händen von Frau Wallstabe
 Telefon: +49 (0)40 / 4 28 26 - 22 19,
 Telefax: +49 (0)40 / 4 27 94 - 96 47
 E-Mail: sina.wallstabe@lsbg.hamburg.de
 Weitere Auskünfte erteilen:
 die oben genannten Kontaktstellen
 Ausschreibungs- und ergänzende Unterlagen
 (einschließlich Unterlagen für den wettbewerblichen Dialog und ein dynamisches Beschaffungssystem) verschicken:
 die oben genannten Kontaktstellen
 Angebote oder Teilnahmeanträge sind zu richten an:
 Siehe Anhang A.III
- I.2) **Art des öffentlichen Auftraggebers**
 Regional- oder Lokalbehörde
- I.3) **Haupttätigkeit(en)**
 Bauwesen
- I.4) **Auftragsvergabe im Auftrag anderer öffentlicher Auftraggeber**
 Der öffentliche Auftraggeber beschafft im Auftrag anderer öffentlicher Auftraggeber: Nein

ABSCHNITT II: AUFTRAGSGEGENSTAND

- II.1) **Beschreibung**
- II.1.1) Bezeichnung des Auftrags durch den öffentlichen Auftraggeber:
 Überplanung des Straßenzuges Krausestraße – Mühlenstraße – Brauhausstraße – Hammer Straße von Bramfelder Straße bis Pappelallee in Hamburg inkl. einer Förderung des Radverkehrs,

VOF-Vergabe der Leistungen für die Objektplanung Verkehrsanlagen, Lph. 1-3, 5-6 und optional Lph. 8-9 gemäß § 47 HOAI sowie Besondere Leistungen.

- II.1.2) Art des Auftrags sowie Ort der Ausführung, Lieferung bzw. Dienstleistung:

Dienstleistungen

Dienstleistungskategorie Nr: 12

Architektur, technische Beratung und Planung, integrierte technische Leistungen, Stadt- und Landschaftsplanung, zugehörige wissenschaftliche und technische Beratung, technische Versuche und Analysen.

Hauptort der Ausführung, Lieferung oder Dienstleistungserbringung:

Hamburg

NUTS-Code: DE6

- II.1.3) Angaben zum öffentlichen Auftrag, zur Rahmenvereinbarung oder zum dynamischen Beschaffungssystem (DBS):

Die Bekanntmachung betrifft einen öffentlichen Auftrag.

- II.1.4) Angaben zur Rahmenvereinbarung: –

- II.1.5) Kurze Beschreibung des Auftrags oder Beschaffungsvorhabens:

Projekt: Überplanung des Straßenzuges Krausestraße – Mühlenstraße – Brauhausstraße – Hammer Straße von Bramfelder Straße bis Pappelallee in Hamburg inkl. Förderung des Radverkehrs.

Beschreibung: Der Straßenzug Krausestraße – Mühlenstraße – Brauhausstraße – Hammer Straße von Bramfelder Straße bis Pappelallee in Hamburg soll überplant werden, wobei die Belange des Radverkehrs vordergründig betrachtet werden sollen. In der Krausestraße fehlen die Radverkehrsanlagen und die Radverkehrsanlagen im Rest des Straßenzuges befinden sich in einem schlechten Zustand. Die Gehwege und die Fahrbahn befinden sich abschnittsweise ebenfalls in einem sehr schlechten Zustand. Des Weiteren stellt die unechte Vierstreifigkeit in der Krausestraße ein Problem dar, da in diesem Bereich ein erhöhtes Unfallaufkommen zu verzeichnen ist. Die unechte Vierstreifigkeit in der Krausestraße soll aufgegeben werden, wobei die Leistungsfähigkeit der Knoten weiterhin gewährleistet werden muss.

Die Länge der zu überplanenden Strecke beträgt ca. 2,2 km. Ziel der Überplanung ist die Errichtung von PLAST-gerechten Radverkehrsanlagen und Gehwegen sowie die Ertüchtigung von Gehwegen und der Fahrbahn bei Bedarf. Die Vertragslaufzeit beginnt direkt nach Abschluss des Vergabeverfahrens (voraussichtlich im Dezember 2014). Die Bauzeit soll voraussichtlich Anfang 2018 beginnen und voraussichtlich bis Ende 2018 abgeschlossen sein und die Lph. 9 endet somit voraussichtlich im Dezember 2023.

Zu vergebende Leistungen:

- Objektplanung Verkehrsanlagen Lph. 1-3, 5-6 und optional Lph. 8-9 gemäß § 47 HOAI.
- Objektplanung Ingenieurbauwerke (Regenwasserbehandlungsanlagen) Lph. 1-3, 5-6 und optional Lph. 8-9 gemäß § 43 HOAI.
- Besondere Leistungen: Leitungstrassenplanung, Koordination der Leitungsarbeiten in der Planungsphase, verkehrstechnische Bearbeitung LSA, Bauvorbereitung (Bauablaufplanung), Koordination mit anderen Projekten, SiGeKo.
- Optionale Besondere Leistungen: örtliche Bauüberwachung, Leitungskoordination in der Bauphase, Koordination mit anderen Projekten, Besondere Leistungen der Bauüberleitung gemäß HOAI, Anlage 13, Miterstellen von Pressemitteilungen und Anliegerinformationen.

II.1.6) Gemeinsames Vokabular für öffentliche Aufträge (CPV)

Hauptgegenstand: 71300000
Ergänzende Gegenstände: 71320000, 71322500

II.1.7) Auftrag fällt unter das Beschaffungsübereinkommen (GPA): Ja

II.1.8) Aufteilung in Lose: Nein

II.1.9) Varianten/Alternativangebote sind zulässig: Nein

II.2) **Menge oder Umfang des Auftrags**

II.2.1) Gesamtmenge bzw. -umfang:

- Objektplanung Verkehrsanlagen Lph. 1-3, 5-6 und optional Lph. 8-9 gemäß § 47 HOAI.
- Objektplanung Ingenieurbauwerke (Regenwasserbehandlungsanlagen) Lph. 1-3, 5-6 und optional Lph. 8-9 gemäß § 43 HOAI.
- Besondere Leistungen: Leitungstrassenplanung, Koordination der Leitungsarbeiten in der Planungsphase, verkehrstechnische Bearbeitung LSA, Bauvorbereitung (Bauablaufplanung), Koordination mit anderen Projekten, SiGeKo.
- Optionale Besondere Leistungen: örtliche Bauüberwachung, Leitungskoordination in der Bauphase, Koordination mit anderen Projekten, Besondere Leistungen der Bauüberleitung gemäß HOAI, Anlage 13, Miterstellen von Pressemitteilungen und Anliegerinformationen.

II.2.2) Angaben zu Optionen: Ja

Beschreibung der Optionen:

- Objektplanung Verkehrsanlagen Lph. 8-9 gemäß § 47 HOAI.
- Objektplanung Ingenieurbauwerke (Regenwasserbehandlungsanlagen) Lph. 8-9 gemäß § 43 HOAI.

- Besondere Leistungen: örtliche Bauüberwachung, Leitungskoordination in der Bauphase, Koordination mit anderen Projekten, Besondere Leistungen der Bauüberleitung gemäß HOAI, Anlage 13, Miterstellen von Pressemitteilungen und Anliegerinformationen.

II.2.3) Angaben zur Vertragsverlängerung:

Dieser Auftrag kann verlängert werden: Nein

II.3) **Vertragslaufzeit bzw.**

Beginn und Ende der Auftragsausführung:

Laufzeit: in 36 Monate ab Auftragsvergabe.

ABSCHNITT III: RECHTLICHE, WIRTSCHAFTLICHE, FINANZIELLE UND TECHNISCHE INFORMATIONEN

III.1) **Bedingungen für den Auftrag**

III.1.1) Geforderte Kautionen und Sicherheiten:

Haftpflichtversicherung für Personenschäden in Höhe von 1.500.000,- Euro und für sonstige Schäden Höhe von 500.000,- Euro Deckungssumme. Es ist ein Nachweis zu erbringen, dass die Maximierung der Ersatzleistung mindestens das Zweifache der Versicherungssumme beträgt.

III.1.2) Wesentliche Finanzierungs- und Zahlungsbedingungen bzw. Verweis auf die maßgeblichen Vorschriften:

Abschlagszahlungen werden gemäß Projektfortschritt bis zu einer Höhe von 95 v. H. der Auftragssumme ausgezahlt.

III.1.3) Rechtsform der Bietergemeinschaft, an die der Auftrag vergeben wird:

Gesamtschuldnerisch haftende Arbeitsgemeinschaft mit bevollmächtigtem Vertreter.

III.1.4) Sonstige besondere Bedingungen an die Auftragsausführung: Nein

III.2) **Teilnahmebedingungen**

III.2.1) Persönliche Lage des Wirtschaftsteilnehmers sowie Auflagen hinsichtlich der Eintragung in einem Berufs- oder Handelsregister

Angaben und Formalitäten, die erforderlich sind, um die Einhaltung der Auflagen zu überprüfen:

Folgende Erklärungen und Nachweise (Punkte III.2.1 bis III.2.3 der Bekanntmachung) sind in der aufgeführten Reihenfolge vorzulegen. Darüber hinausgehende Unterlagen sind nicht erwünscht. Bei Bewerbungsgemeinschaften sind die geforderten Unterlagen von allen Mitgliedern der Bewerbungsgemeinschaft vorzulegen. Für den Fall, dass für die Erbringung der Leistungen Nachunternehmer vorgesehen werden, sind vom Nachunternehmer mindestens die Unterlagen zu Nr. 1-4, 7, 8, 13 und 14 der nachfolgend aufgeführten Punkte den Unterlagen beizufügen.

Für Bewerbungsgemeinschaften: Die Unterlagen des Teilnahmeantrages sind so zusammenzustellen, dass unter jedem der aufgeführten Punkte (geforderte Unterlagen) die Unterlagen von jedem Mitglied der Bewerbungsgemeinschaft hinterlegt sind.

1.) Erklärung nach § 4 (2) VOF. Von dem Bewerber sind Auskünfte zu erteilen, ob und auf welche Art wirtschaftliche Verknüpfungen mit Unternehmen bestehen.

2.) Formlose Erklärung, dass kein Ausschluss der Finanzbehörde der Freien und Hansestadt Hamburg von der Teilnahme am Wettbewerb nach § 4 (9) a)-d) VOF besteht und dass keine Ausschlussgründe nach § 4 (6) a)-g) VOF vorliegen.

3.) Juristische Personen haben einen aktuellen Handelsregistrauszug bzw. eine gleichwertige Bescheinigung des Herkunftslandes, nicht älter als 3 Monate, beizubringen.

III.2.2) Wirtschaftliche und finanzielle Leistungsfähigkeit

Angaben und Formalitäten, die erforderlich sind, um die Einhaltung der Auflagen zu überprüfen:

4.) Bescheinigung über den Abschluss einer Berufshaftpflichtversicherung (Berufshaftpflichtversicherung mit der Mindestdeckungssumme gemäß Nummer III.1.1 der Bekanntmachung).

5.) Nachweise nach § 5 (4) c) VOF: Erklärung über den Gesamtumsatz und den Umsatz für vergleichbare Leistungen in den letzten 3 Geschäftsjahren (Vergleichbare Leistungen sind Objektplanungsleistungen für Verkehrsanlagen in Großstädten (> 200.000 Einwohner), mit Baukosten > 1,5 Mio., in Bezug auf die Integration von Radverkehrswegen und Bau unter laufendem Verkehr).

Möglicherweise geforderte Mindeststandards:

Zu 5.) Mindestumsatz bei vergleichbaren Leistungen: 300.000,- Euro.

III.2.3) Technische Leistungsfähigkeit

Angaben und Formalitäten, die erforderlich sind, um die Einhaltung der Auflagen zu überprüfen:

6.) Nachweise nach § 5 (5) a) VOF: Berufliche Befähigung der für die Leistung verantwortlichen Personen (Urkunden).

7.) Nachweise nach § 5 (5) b) VOF: Angaben des Bewerbers über vergleichbare Referenzprojekte (Referenzen des Unternehmens seit 2011, Nachweis der besonderen Kompetenz/Erfahrungen des Bewerbers in der Erbringung vergleichbarer Leistungen unter Angabe entsprechender Referenzprojekte (für jedes Referenzprojekt sind mindestens folgende Informationen anzugeben: Leistungszeitraum, Angabe der vom Unternehmen erbrachten Leistungen für das jeweilige Referenzprojekt, Beschreibung der Besonderheiten des jeweiligen Referenzprojektes, Auftragssummen, Ansprechpartner). Erwünscht sind insbesondere Erfahrungen (im relevanten Zeitraum) in Bezug auf Objektplanungsleistungen für Verkehrsanlagen in Großstädten (> 200.000 Einwohner), mit Baukosten > 1,5 Mio., in Bezug auf die Integration von Radverkehrswegen und Bau unter laufendem Verkehr.

8.) Nachweise nach § 5 (5) c) VOF: Angabe technische Leitung.

9.) Nachweise nach § 5 (5) d) VOF: Anzahl der Beschäftigten in den letzten 3 Jahren (gesamt) und Anzahl der Beschäftigten im Bereich der geforderten Dienstleistungen.

10.) Nachweise nach § 5 (5) e) VOF: Angabetechnische Ausstattung.

11.) Nachweise nach § 5 (5) f) VOF: Angaben zur Gewährleistung der Qualität.

12.) Nachweise nach § 5 (5) h) VOF: Angaben andere Unternehmen (Unterauftrag).

13.) Benennung der Personen gem. § 4 Abs. 3 VOF, die die Leistungen tatsächlich erbringen inkl. Angabe über Funktion im Team und Angabe der vorgesehenen zu erbringenden Leistung(en) des jeweiligen Bearbeiters (Organigramm).

14.) Nachweis der Qualifikation der gemäß § 4 Abs. 3 VOF anzugebenden Person(en), insbesondere deren persönliche vergleichbare Referenzen im Bereich der ausgeschriebenen Leistungen (Referenzen seit 2011, für jedes Referenzprojekt sind mindestens folgende Informationen anzugeben: Leistungszeitraum, Angabe der vom jeweiligen Mitarbeiter erbrachten Leistungen für das jeweilige Referenzprojekt, Beschreibung der Besonderheiten des jeweiligen Referenzprojektes, Auftragssummen, Ansprechpartner). Dabei sind insbesondere die Nachweise zu folgenden Personen vorzulegen: Projektleiter (Hauptansprechpartner für den AG, der an sämtlichen Besprechungen teilnimmt), hauptverantwortlicher Objektplaner und Bauoberleiter (Lph 8). Erwünscht sind insbesondere Erfahrungen (im relevanten Zeitraum) in Bezug auf Objektplanungsleistungen für Verkehrsanlagen in Großstädten (> 200.000 Einwohner), mit Baukosten > 1,5 Mio., in Bezug auf die Integration von Radverkehrswegen und Bau unter laufendem Verkehr.

15.) Konzept zur Sicherstellung der örtlichen Verfügbarkeit während der Bauausführung.

III.2.4) Angaben zu vorbehaltenen Aufträgen: –

III.3) Besondere Bedingungen für Dienstleistungsaufträge

III.3.1) Angaben zu einem besonderen Berufsstand:

Die Erbringung der Dienstleistung ist einem besonderen Berufsstand vorbehalten: Nein

III.3.2) Für die Erbringung der Dienstleistung verantwortliches Personal:

Juristische Personen müssen die Namen und die berufliche Qualifikation der Personen angeben, die für die Erbringung der Dienstleistung verantwortlich sind: Ja

ABSCHNITT IV: VERFAHREN

IV.1) Verfahrensart

IV.1.1) Verfahrensart: Verhandlungsverfahren

Einige Bewerber sind bereits ausgewählt worden: Nein

IV.1.2) Beschränkung der Zahl der Wirtschaftsteilnehmer, die zur Angebotsabgabe bzw. Teilnahme aufgefordert werden:

Geplante Zahl der Wirtschaftsteilnehmer:

Geplante Mindestzahl: 3, Höchstzahl: 5

Objektive Kriterien für die Auswahl der begrenzten Zahl von Bewerbern:

- Referenzen des Bewerbers (Unternehmen): 35 %,
- Referenzen Projektleiter (Hauptansprechpartner): 17 %,
- Referenzen hauptverantwortlicher Objektplaner Verkehrsanlagen: 13 %,
- Referenzen Bauoberleiter (Lph 8): 10 %,

- Gesamtumsatz: 4 %,
 - Umsatz bei vergleichbaren Leistungen: 6 %,
 - Konzept örtliche Verfügbarkeit: 10 %,
 - Gesamteindruck der Bewerbung: 5 %.
- IV.1.3) Verringerung der Zahl der Wirtschaftsteilnehmer im Laufe der Verhandlung bzw. des Dialogs:
Abwicklung des Verfahrens in aufeinander folgenden Phasen zwecks schrittweiser Verringerung der Zahl der zu erörternden Lösungen bzw. zu verhandelnden Angebote: Nein
- IV.2) **Zuschlagskriterien**
- IV.2.1) Zuschlagskriterien:
Das wirtschaftlich günstigste Angebot in Bezug auf die Kriterien, die in den Ausschreibungsunterlagen, der Aufforderung zur Angebotsabgabe oder zur Verhandlung bzw. in der Beschreibung zum wettbewerblichen Dialog aufgeführt sind.
- IV.2.2) Angaben zur elektronischen Auktion
Eine elektronische Auktion wird durchgeführt: Nein
- IV.3) **Verwaltungsangaben**
- IV.3.1) Aktenzeichen beim öffentlichen Auftraggeber:
ÖT-S2-216/14
- IV.3.2) Frühere Bekanntmachungen desselben Auftrags:
Nein
- IV.3.3) Bedingungen für den Erhalt von Ausschreibungs- und ergänzenden Unterlagen bzw. der Beschreibung:
Schlusstermin für die Anforderung von Unterlagen oder die Einsichtnahme: –
- IV.3.4) Schlusstermin für den Eingang der Angebote oder Teilnahmeanträge:
31. Juli 2014, 9.30 Uhr
- IV.3.5) Tag der Absendung der Aufforderung zur Angebotsabgabe bzw. zur Teilnahme an ausgewählte Bewerber: –
- IV.3.6) Sprache(n), in der (denen) Angebote oder Teilnahmeanträge verfasst werden können:
Folgende Amtssprache(n) der EU: DE
- IV.3.7) Bindefrist des Angebots: –
- IV.3.8) Bedingungen für die Öffnung der Angebote: –

ABSCHNITT VI: ZUSÄTZLICHE INFORMATIONEN

- VI.1) **Angaben zur Wiederkehr des Auftrags:**
Dies ist ein wiederkehrender Auftrag: Nein
- VI.2) **Angaben zu Mitteln der Europäischen Union:**
Auftrag steht in Verbindung mit einem Vorhaben und/oder Programm, das aus Mitteln der Europäischen Union finanziert wird: –
- VI.3) **Zusätzliche Angaben:**
- Für die Ausschreibung gibt es keine weiteren ergänzenden Unterlagen. Alle notwendigen Angaben zur Erstellung des Teilnahmeantrages sind in der Bekanntmachung enthalten.
 - Anfragen zum Verfahren bitte nur per E-Mail.

- Der Teilnahmeantrag ist in Papierform einzureichen (A4-Ordner mit Register).
- Den Teilnahmeantrag bitte mit folgendem Hinweis versehen: „Umplanung Straßenzug (Krausestraße und weitere) in Hamburg: Vergabe der Leistungen Objektplanung Verkehrsanlagen; Nicht vor dem 31. Juli 2014, 9.30 Uhr öffnen“.
- Nach Eingangsschluss erfolgt die Auswertung der Teilnahmeanträge. Gemäß Punkt IV.1.2) werden 3 bis maximal 5 Teilnehmer/Bewerber zur Angebotsabgabe aufgefordert.

VI.4) **Rechtsbehelfsverfahren/ Nachprüfungsverfahren**

- VI.4.1) Zuständige Stelle für Nachprüfungsverfahren
Offizielle Bezeichnung:
Vergabekammer bei der
Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt
Postanschrift:

Neuenfelder Straße 19, 21109 Hamburg,
Deutschland,
Telefax: +49 (0)40 / 4 28 40 - 20 39
E-Mail: vergabekammer@bsu.hamburg.de

- VI.4.2) Einlegung von Rechtsbehelfen (siehe Abschnitt VI.4.2 oder ggf. Abschnitt VI.4.3)
Genaue Angaben zu den Fristen für die Einlegung von Rechtsbehelfen:

Gemäß § 107 Abs. 3 Nr. 4 GWB ist ein Antrag auf Einleitung eines Nachprüfungsverfahrens unzulässig, wenn mehr als 15 Kalendertage nach Eingang der Mitteilung des Auftraggebers, einer Rüge nicht abhelfen zu wollen, vergangen sind.

- VI.4.3) Stelle, die Auskünfte über die Einlegung von Rechtsbehelfen erteilt:
Siehe Kontaktstelle unter Punkt I.1) der Bekanntmachung.

- VI.5) **Tag der Absendung dieser Bekanntmachung:**
30. Juni 2014

ANHANG A

SONSTIGE ADRESSEN UND KONTAKTSTELLEN

- I) **Adressen und Kontaktstellen, bei denen nähere Auskünfte erhältlich sind: –**
- II) **Adressen und Kontaktstellen, bei denen Verdingungs-/Ausschreibungs- und ergänzende Unterlagen erhältlich sind (einschließlich Unterlagen für den wettbewerblichen Dialog und ein dynamisches Beschaffungssystem): –**

- III) **Adressen und Kontaktstellen, an die Angebote/ Teilnahmeanträge zu senden sind**

Offizielle Bezeichnung:
Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt
Postanschrift:
Neuenfelder Straße 19, 21109 Hamburg,
Deutschland

Zu Händen von: RB/ZVA, Zimmer E 01.421

Hamburg, den 30. Juni 2014

Die Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt 502

Sonstige Mitteilungen**Bekanntmachung
einer Öffentlichen Ausschreibung
(§ 12 VOL/A)****DESY Ausschreibungsnummer: C2037-14****a) Auftraggeber:**

Deutsches-Elektronen-Synchrotron DESY
Haus- und Lieferanschrift:
Notkestraße 85, 22607 Hamburg
Briefpost: 22603 Hamburg
Telefon: 040/89 98 - 24 80, Telefax: 040/89 98 - 40 09

b) Vergabeverfahren:

Öffentliche Ausschreibung nach § 3 Absatz 1 VOL/A.

c) Form in der Angebote einzureichen sind:

Angebote müssen schriftlich in 2-facher Ausfertigung in einem verschlossen Umschlag mit der Kennzeichnung:

**„Öffentliche Ausschreibung DESY C2037-14
Angebotstermin 29. Juli 2014“**

per Briefpost oder Boten bis spätestens zu dem unter Buchstabe i) genannten Termin beim

Deutsches-Elektronen-Synchrotron DESY

Haus- und Lieferanschrift:

Notkestraße 85, 22607 Hamburg

Briefpost: 22603 Hamburg

eingehen.

Elektronisch übermittelte Angebote können nicht angenommen und gewertet werden. Für Form und Inhalt der Angebote gilt § 13 VOL/A.

d) Art und Umfang der Leistung:

Lieferung und Montage von Raumzellen bei den DESY-Betriebssportplätzen als WC- und Umkleideräumlichkeit für Herren, Damen und Behinderte einschließlich betriebsfertiger Sanitär- und Elt.-Installation.

Leistungsort: Notkestraße 85, 22603 Hamburg.

e) Gegebenenfalls die Anzahl, Größe und Art der einzelnen Lose: Entfällt**f) Gegebenenfalls die Zulassung von Nebenangeboten: Entfällt****g) Etwaige Bestimmungen über die Ausführungsfrist:**

Schnellstmöglich, Vollendung der Gesamtleistung spätestens am 30. September 2014.

h) Bezeichnung und Anschrift der Stelle, die die Vergabeunterlagen abgibt oder bei der sie eingesehen werden können:

Deutsches Elektronen-Synchrotron DESY
Abteilung V4 – Warenwirtschaft, Frau Roy
Notkestraße 85, 22607 Hamburg
Telefon: 040/89 98 - 24 80, Telefax: 040/89 98 - 40 09
E-Mail: warenwirtschaft.v4sk@desy.de

i) Die Vergabeunterlagen können bis zum 15. Juli 2014 angefordert werden.

Ablauf der Angebotsfrist: **29. Juli 2014**

Ablauf der Bindefrist: **29. August 2014**

j) Geforderte Sicherheiten: Entfällt**k) Wesentliche Zahlungsbedingungen:**

Die Zahlungsbestimmungen sind den Vergabeunterlagen zu entnehmen.

l) Beurteilung der Eignung (Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit) des Bieters:

Mit dem Angebot sind folgende Nachweise und Erklärungen einzureichen:

- Aktueller Auszug aus dem Berufs- oder dem Handelsregister des Sitzes oder Wohnsitzes des Unternehmens.
- Eigenerklärung, dass kein Insolvenzverfahren oder ein vergleichbares gesetzliches Verfahren eröffnet oder die Eröffnung beantragt worden ist oder ein Antrag mangels Masse abgelehnt wurde.
- Eigenerklärung, dass das Unternehmen sich nicht in Liquidation befindet.
- Eigenerklärung, dass der Bieter seine Verpflichtungen zur Zahlung von Steuern und Abgaben ordnungsgemäß erfüllt hat.
- Eigenerklärung, dass der Bieter seine Beiträge zur gesetzlichen Sozialversicherung ordnungsgemäß erfüllt hat.
- Eigenerklärung, dass keine schwere Verfehlung begangen worden ist, die die Zuverlässigkeit des Bieters in Frage stellt.

Bei präqualifizierten Unternehmen genügt die Angabe der Nummer, unter der sie in der Präqualifizierungsdatenbank für den Liefer- und Dienstleistungsbereich (PQ VOL) eingetragen sind. Alle geforderten Nachweise und Erklärungen, die dort nicht hinterlegt sind, sind mit dem Angebot einzureichen.

m) Vervielfältigungskosten: Entfällt**n) Zuschlagskriterien:**

Preisgünstigstes Angebot.

Hamburg, den 2. Juli 2014

Deutsches Elektronen-Synchrotron DESY 503

Gläubigeraufruf

Der Verein **Business Angels Club Hamburg e.V.** (Amtsgericht Hamburg, VR 16704) ist aufgelöst worden. Die Gläubiger werden gebeten, sich bei dem Verein (c/o BPE Private Equity GmbH, Schleusenbrücke 1, 20354 Hamburg) zu melden.

Hamburg, den 11. Juni 2014

Die Liquidatoren

Detlef Fischer Dr. Andreas M. Odefey 504